



## Aktueller Begriff

### Klimaschutz vor dem IGH – Worte ohne Wirkung?

Am 23. Juli 2025 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) sein lang erwartetes [Klima-Gutachten](#) veröffentlicht. Dem wichtigsten Gericht der Vereinten Nationen (VN) zufolge ist eine „saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ ein Menschenrecht. Daher lasse sich aus dem Völkerrecht für alle Staaten eine **Verpflichtung** zu effektivem **Klimaschutz** ableiten. Das Gutachten könnte Folgen für die nationale und internationale Klimaschutzpolitik haben. Die Betonung liegt auf „könnte“, denn die weitreichenden Forderungen des IGH nach weltweitem Klimaschutz sind **nicht bindend**.

#### 1. Wie kam es zu dem Gutachten?

Die erste Initiative hatte der Pazifikstaat Vanuatu ergriffen und u. a. mit steigenden Meeresspiegeln begründet. Die **VN-Vollversammlung** verabschiedete am 29. März 2023 einstimmig eine maßgeblich von dem Inselstaat eingebrachte [Resolution](#): Der IGH solle eine Stellungnahme dazu abgeben, welche völkerrechtlichen Verpflichtungen Staaten bei der Bekämpfung des Klimawandels hätten.

#### 2. Wie begründet der IGH die Verpflichtung zu Klimaschutz?

Der IGH sieht Umweltschutz und Menschenrechte eng miteinander verknüpft. Die derzeit bestehenden wichtigen völkerrechtlichen Klimaverträge, das heißt die [VN-Klimarechtskonvention](#), das [Kyoto-Protokoll](#) und das [Übereinkommen von Paris](#), seien keine abschließenden Regelungen für die Bekämpfung des Klimawandels. Klimaschutz sei vielmehr eine Verpflichtung, die sich bereits aus **Menschenrechtsverträgen** ergebe:

„The Court thus concludes that, under international law, the human right to a clean, healthy and sustainable environment is essential for the enjoyment of other human rights.“

Daher seien zum Klimaschutz auch diejenigen Staaten verpflichtet, die **nicht** (mehr) Klimaschutz-**Abkommen**, aber Menschenrechtsverträgen angehörten.

Verletze ein Staat seine ihm obliegende Pflicht zur Vermeidung **grenzüberschreitender** erheblicher Umweltbeeinträchtigungen, stelle dies eine völkerrechtswidrige Handlung dar. Der Staat könne auf Wiederherstellung oder **Schadensersatz** verklagt werden. Denn die Pflichtverletzung sei justizierbar.

Damit haben sich bereits drei internationale Gerichte für eine Verpflichtung zum Klimaschutz ausgesprochen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte 2024 im

„[Klimaseniorinnen-Urteil](#)“ festgestellt, dass die Schweiz die menschenrechtliche Verpflichtung treffe, ein faires und 1,5-Grad-Ziel-kompatibles nationales CO<sub>2</sub>-Budget zu bestimmen und eine entsprechende Gesetzgebung auszuarbeiten. Rein rechtlich [bindet](#) diese Entscheidung nur die Schweiz. Sie dürfte jedoch grundsätzliche Bedeutung haben.

Ferner erkannte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) in einem [Gutachten](#) Anfang Juli 2025 ausdrücklich an, dass Staaten für grenzüberschreitende Klimaschäden verantwortlich sein können, sofern ein kausaler Zusammenhang bestehe.

### 3. Ist das Gutachten völkerrechtlich bindend?

Gutachten des IGH sind grundsätzlich [nicht bindend](#). Der IGH hat bei Gutachten, anders als bei Urteilen, nur eine beratende Funktion („advisory opinions“). Gleichwohl gibt ein Gutachten einen Ausblick darauf, wie er in einem künftigen Streitfall die Rechtslage grundsätzlich beurteilt.

Gutachten von Gerichten sind dem **deutschen** Verfahrensrecht grundsätzlich fremd. Die Möglichkeit bestimmter Verfassungsorgane, Rechtsgutachten beim [Bundesverfassungsgericht \(BVerfG\)](#) einzuholen, bestand nur von 1951-1956 und führte zu insgesamt drei Gutachten.

Auf europäischer und internationaler Ebene können auch andere Gerichte gutachterlich tätig werden: Der [Europäische Gerichtshof \(EuGH\)](#) nimmt insbesondere zur Vereinbarkeit einer von der EU geplanten Übereinkunft mit den europäischen Verträgen Stellung. Im Unterschied zum IGH sind diese Gutachten bindend. Außerdem kann das Ministerkomitee des Europarats den [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte \(EGMR\)](#) mit der Erstattung sachlich begrenzter Gutachten beauftragen. Gutachten des EGMR sind – anders als seine Urteile – nicht bindend.

### 4. Ausblick

Also alles nur Worte ohne Wirkung? Nicht ganz – das IGH-Gutachten dürfte sich in zweierlei Hinsicht auswirken: als **politisches** Argument in nationalen und internationalen Debatten und als **rechtliches** Argument in Verfahren über nationale oder internationale [Klimaklagen](#). Rechtlich gesehen würde zwar keine Bindungswirkung für die Argumentation des IGH sprechen, aber seine fachliche Autorität bei der Festigung und Fortentwicklung des Völkerrechts verleiht ihr praktische Bedeutung.

Ferner können Parteien in **klimarechtlichen Streitigkeiten** vor dem IGH ihre Erfolgsaussichten nunmehr auf Grundlage des Gutachtens besser abschätzen. Der IGH ist allerdings nur für Streitverfahren **zwischen Staaten** zuständig; internationale Organisationen, Behörden und Privatpersonen haben kein Klagerrecht. Die betroffenen Staaten müssen die **Zuständigkeit** des IGH anerkannt haben. Dieses Anerkenntnis erfolgt durch eine allgemeine Unterwerfungserklärung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder eine widerspruchlose Einlassung auf das Verfahren. Derzeit sind allgemeine Unterwerfungserklärungen von [74 Staaten](#) in Kraft. Auch [Deutschland](#) hat eine solche Erklärung abgegeben, ohne z. B. das Thema Klima- oder Umweltschutz von der Zuständigkeit des IGH auszunehmen. Der IGH hat jedoch keine Möglichkeit, seine Urteile [durchzusetzen](#), und ein nicht unerheblicher Anteil der unterlegenen Staaten hat in der Vergangenheit diese Urteile **nicht umgesetzt**.